

**Studienplan**  
**für die berufspraktische Ausbildung am Arbeitsplatz der**  
**Rechtspflegerin bzw. der Rechtspflegers**  
**für den Diplomstudiengang „Rechtspflege“**  
**im Bundesland Brandenburg**  
**- Stand November 2022 -**

Inhaltsübersicht:

**A. ALLGEMEINES**

**B. Zweiter Studienabschnitt (3. Semester)**

**Ausbildung am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers bei dem**

- I. Familiengericht**
- II. Grundbuchamt**
- III. Nachlassgericht**
- IV. Zivilgericht**

**C. Vierter Studienabschnitt (5. Semester)**

**Ausbildung am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers bei der / dem**

- I. Strafvollstreckungsbehörde**
- II. Betreuungsgericht**
- III. Zwangsvollstreckungsgericht**
- IV. Zwangsversteigerungsgericht**
- V. Handelsregister- oder Insolvenzgericht**

## **A. Allgemeines**

I.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern des Landes Brandenburg (Rechtspflegerausbildungsverordnung - BbgRPfIAV) vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im GVBl.II/20, Nr. 118, erfolgt die Regelung der berufspraktischen Studienzeiten durch die Einstellungsbehörde.

Der Studienplan regelt die im 3. Semester und 5. Semester des Rechtspflegerstudium stattfindende berufspraktische Ausbildung im Familien-, Grundbuch-, Nachlass-, Zivilprozess- und Kostenrecht (einschließlich Verfahrens- und Kostenrecht in Familiensachen), Strafvollstreckungs-, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht sowie im Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht oder Insolvenzrecht.

Der Studienplan will insbesondere die Gegenstände und Methoden der Ausbildung am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers so beschreiben, dass sie sich in die Gesamtkonzeption des Studiums und der anderen Studienpläne einfügen.

II.

Die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der verschiedenen Ausbildungsstationen im 3. Semester und 5. Semester ist nicht notwendig, weil die Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten nicht aufeinander aufbaut. Die Reihenfolge kann sich daher in erster Linie nach den Erfordernissen der Ausbildungsgerichte orientieren.

III.

Ziel der Ausbildung am Arbeitsplatz ist es, die Studierenden in unmittelbarer Berührung mit der Rechtswirklichkeit mit exemplarischen Aufgaben der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers vertraut zu machen, um die im Berufsalltag anfallenden Geschäfte kennen und beherrschen zu lernen. Die Ausbildung soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre in den theoretischen Semestern erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und durch Erfahrungen zu vervollständigen, zu überprüfen, zu vertiefen und zu erweitern.

1.

Damit das Ausbildungsziel erreicht wird, ist es notwendig, die Studierenden in jedem Lehrgebiet an die wesentlichen Aufgaben der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers heranzuführen. Ausbildungsgegenstand sollen in der Regel die typischen Geschäftsvorgänge sein; die Häufigkeit der Vorgänge allein ist für die Auswahl nicht

ausschlaggebend. Die Zusammenstellung dieser Aufgaben stellt keine vollständige Aufzählung der Rechtspflegeraufgaben für ein bestimmtes Gebiet dar. Der Plan enthält vielmehr nur diejenigen Aufgaben, die eine solche Bedeutung haben, dass jede/r Studierende im Rahmen der Ausbildung mit ihnen in Berührung gekommen sein sollte. Überwiegend handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die schon wegen ihrer Häufigkeit in der Praxis aufgeführt werden. Teilweise sind auch Aufgaben enthalten, die zwar relativ selten sind, die aber wegen ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Bedeutung für die Erreichung des Ausbildungszieles wesentlich sind.

2.

Aufgaben, die nachstehend nicht explizit aufgeführt sind, sind nicht allein deshalb von der Ausbildung ausgeschlossen. Ihr Ausbildungswert ist anhand des konkreten Vorgangs von der Ausbilderin / dem Ausbilder zu beurteilen. Nach Möglichkeit sollte davon abgesehen werden, der / dem Studierenden - lediglich zu Informationszwecken - Aufgaben zu übertragen, die bereits gelöst worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Dagegen sollten besonders schwierige und komplizierte abgeschlossene Akten den Studierenden zur Bearbeitung übergeben werden, um darin aufgetretene Rechtsfragen kennen und lösen zu lernen.

3.

Die gezielte Vermittlung von Rechtskenntnissen ist nicht das primäre Ziel der Ausbildung am Arbeitsplatz. Die Aktenauswahl sollte sich an interessanten Rechtsfragen orientieren sowie die rationelle und praktische Arbeitsweise der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers in exemplarischer Weise vermitteln. Lösungen (z.B. Entscheidungen, Zwischenverfügungen) sind nach Möglichkeit nicht vorwegzunehmen.

4.

Soweit die Kostenbehandlung in die Zuständigkeit der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers fällt, ist die / der Studierende stets auch an diese Aufgabe heranzuführen. In den theoretischen Studienabschnitten wird das Kostenrecht (mit Ausnahme der Kosten in Zivil- und Familiensachen) nicht gelehrt.

IV. Die Ausbilder/innen bestimmen Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben und legen den Arbeitsablauf fest. Sie sollen jeder / jedem Studierenden tageweise Gelegenheit geben, das Dezernat zu bearbeiten und sich dabei auch im persönlichen, schriftlichen und mündlichen Umgang mit dem Publikum zu üben. Der Umgang mit Publikum schließt Angelegenheiten der Rechtsantragstelle ein.

V. Welche Aufgaben den Studierenden im Einzelfall übertragen werden, bestimmt sich weitgehend nach dem konkreten Anfall im Dezernat der Ausbilderin / des Ausbilders.

Innerhalb dieses Rahmens sollen die Aufgaben so ausgewählt werden, dass die / der Studierende sich zunächst in einfachen Sachen üben kann und sukzessive an schwierige Aufgaben herangeführt wird.

Im Laufe der Zeit können für alle Ausbildungsgegenstände besondere Ausbildungsakten (Musterfälle) aus dem täglichen Dezernat ausgewählt werden, die herangezogen werden, wenn während der Ausbildung dem Dezernat keine entsprechenden Vorgänge zu entnehmen sind. Im Fall der Verwendung von „Ausbildungsakten“ sind die Lösungen (z.B. Entscheidungen, Zwischenverfügungen) nicht mit auszugeben.

VI. Wenn Entscheidungen der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind, muss die / der Studierende auf die Bedeutung einer klaren und überzeugenden Begründung hingewiesen werden, die sich nicht in formelhaften und nichtssagenden Wendungen erschöpft. Sie / er soll dabei auch erfahren, in welchem Maße mangelhafte und ungeschickte Begründungen das Bild der Justiz bei Rechtsuchenden beeinflusst.

VII. Bei der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit wird es auch bei den häufiger vorkommenden Aufgaben nicht zu mehr als einer ersten Einübung in die Rechtspflegertätigkeit kommen können. Trotzdem soll die / der Ausbilder/in die / den Studierende/n auf die Problematik der sich entwickelnden Routine hinweisen. Eine kritische und selbstkritische Haltung gegenüber der fremden und eigenen Praxis sollte gefördert werden.

VIII. Jede Einzelleistung soll mit der / dem Studierenden persönlich erörtert werden, wenn sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.

IX. Der / dem Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, die Praxis der Rechtsantragstelle kennen zu lernen.

## **B. 3. Semester**

### **I. Ausbildung im Familienrecht einschließlich des Verfahrensrechts**

Die Ausbildung im Familien- sowie Kostenrecht findet gem. § 9 (1) BbgRPfIAV im 3. Semester statt.

#### Inhalte:

1. Einführung in Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle – Abteilung für Familiensachen; Akten- und Registerführung;
2. Auswahl und Bestellung von Pflegerinnen / Pflegern und Vormünderinnen / Vormündern
3. Verpflichtungsgespräch
4. Umgang mit Publikum (persönlich, schriftlich, telefonisch), insbesondere mit Pflegerinnen / Pflegern, Vormünderinnen / Vormündern, Jugendlichen und Kindern
5. Anhörungen von Verfahrensbeteiligten
6. Umgang mit dem Jugendamt
7. Anordnung, Beendigung und Aufhebung von Vormundschaft und Pflegschaft
8. Entziehung der Vertretungsmacht der Eltern, der Vormünderin / des Vormunds, der Pflegerin / des Pflegers, § 1796 BGB ggf. i.V.m. §§ 1629 Abs. 2, 1915 Abs. 1 BGB
9. Aufgaben des Familiengerichts bei Eintritt einer Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB oder § 1751 BGB)
10. Bestellung eines Verfahrensbeistands, § 158 FamFG
11. Überwachung von Vormünderinnen / Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern
  - a) Vermögensverzeichnis u.a. mit Grundstücken, Grundstücksrechten, Wertpapieren, Nachlassverbindlichkeiten
  - b) Anlegung von Mündelgeldern; Arten der regelmäßigen Anlegung
  - c) Behandlung von bei Anordnung der Vormundschaft / Pflegschaft in anderer Form angelegtem Vermögen
  - d) Rechnungslegung, insbesondere Feststellung von verdeckten genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften; Fragen des § 1843 Abs. 2 BGB
  - e) Maßnahmen nach § 1837 BGB / Inhalt und Grenzen der Beratungspflicht; Behandlung von Vergütungs- und Auslagenersatz- bzw. Aufwendungsersatzanträgen, §§ 1835 ff. BGB, § 168 FamFG
  - f) Entlassung von Vormünderinnen / Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern
  - g) Prüfung der Schlussrechnung, Abnahme der Schlussrechenschaftslegung, Vermittlung ihrer Annahme
  - h) Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Pflegschaft, Vormundschaft (§ 1893 BGB ggf. i.V.m. § 1915 Abs. 1 BGB)
12. Familiengerichtliche Genehmigung, insbesondere

- a) bei Grundstücksgeschäften
  - b) im Zusammenhang mit der Gründung bzw. einem Beitritt zu einer Gesellschaft oder deren Veräußerung
  - c) bei Kreditaufnahme
  - d) bei Verfügung über Konten
  - e) wegen Änderung des Familiennamens (§ 2 Namensänderungsgesetz)
  - f) im Rahmen von Erbausschlagungen
13. Maßnahmen gegenüber Eltern auf dem Gebiet der Vermögenssorge: Überwachung, Hilfe, Eingriff (§§ 1640, 1666 Abs. 1 i.V.m. 1667 BGB)
  14. Feststellen der längerfristigen Verhinderung an der tatsächlichen Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1674 Abs. 1 BGB) sowie Feststellung, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht (§ 1674 Abs. 2 BGB)
  15. Ersetzung der Einwilligung in die Änderung des Familiennamens nach § 1618 S. 4 BGB
  16. Entziehung der elterlichen Vertretungsmacht wegen Interessenkollision, §§ 1796, 1629 Abs. 2 S. 3 BGB
  17. Maßnahmen nach § 1693 BGB bei Verhinderung der Eltern, der Vormünderin / des Vormunds nach § 1846 BGB
  18. Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder nach §§ 1612a ff. BGB, 249 ff. FamFG, aktenmäßige Bearbeitung von Vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, Einführung in die einschlägigen Vordrucke; Bearbeitung von Einwendungen des Antragsgegners; Abfassen von Entscheidungen bei unterschiedlichen Fallkonstellationen, Kosten im Vereinfachten Verfahren und deren Mitfestsetzung im Beschluss
  19. Einführung und Überblick über die Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen, insbesondere hinsichtlich des Verbundes von Scheidung und Folgesachen sowie der einstweiligen Anordnungen in Familiensachen
  20. Gerichtskostenberechnung in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung des Verbundverfahrens, Gerichtskosten in Verfahren betr. einstweilige Anordnungen
  21. Einführung und Überblick über die Besonderheiten des Verfahrens in sonstigen Familiensachen, insbesondere in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Haushalts-, Gewaltschutz- und Versorgungsausgleichssachen einschließlich der jeweiligen Gerichtskosten
  22. Einführung und Überblick über die Besonderheiten des Verfahrens in Familienstreitsachen, insbesondere in Unterhalts- und Güterrechtssachen mit den dazugehörigen Gerichtskosten
  23. Verfahrenskostenhilfe
  24. Einarbeitung in forumSTAR

## II. Ausbildung im Grundbuchrecht

Die Ausbildung in Grundbuchsachen findet gem. § 9 (1) BbgRPfIAV im 3. Semester statt.

### Inhalte:

1. Aktenbearbeitung
  - a) Ausgehend von einfachen Fällen (z.B. Löschung von Grundpfandrechten und anderen Lasten, Eintragung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung, einer brieflosen Grundschuld) sollen die wichtigsten verfahrens- und beurkundungsrechtlichen Vorschriften, die Verfügungstechnik und der Geschäftsablauf behandelt werden.
  - b) Übung der Zwischenverfügung und Zurückweisung
  - c) Überblick über die auf den UdG übertragenen Geschäfte; Überblick über die Registratur
2. Rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang
  - a) Gewöhnlicher Grundstückskaufvertrag mit Auflassung; Bestellung und Löschung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung; Bevollmächtigung bzw. Ermächtigung des Käufers zur Belastung des Grundstücks vor Eigentumsumschreibung; Problem der Zwangsvollstreckungsunterwerfung des noch eingetragenen Eigentümers bzw. des noch nicht eingetragenen Eigentümers; Erörterung der wichtigsten behördlichen Genehmigungen
  - b) Umfangreicher Veräußerungsvertrag, enthaltend Auflassung, Restkaufgeldgrundpfandrechte, Löschanträge bezüglich nicht vom Käufer übernommener Lasten, Bestellung eines Wohnrechts, Nießbrauch, Rangvorbehalt, Problem des inneren Zusammenhangs von mehreren Anträgen
  - c) Grundstücksveräußerung durch Vorerben bzw. Testamentsvollstrecker, Problem der Verfügungsbefugnis, ausführliche Behandlung des Entgeltlichkeitsproblems
  - d) Grundstücksveräußerung und Grundstückserwerb, Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten durch gesetzliche Vertreter, durch Bevollmächtigte und vollmachtlose Vertreter
  - e) Erwerb und Veräußerung von Grundstückstrennstücken, Problem der Veräußerung und Auflassung vor Vermessung
  - f) Eigentumsumschreibung bei folgenden Besonderheiten
    - Kettenauflassung
    - durch den nicht eingetragenen Erben
    - bei Begründung, Übertragung und Aufhebung von Bruchteils- und Gesamthandseigentum
3. Fälle der Grundberichtigung
  - a) aufgrund gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge
  - b) aufgrund Zuschlags in der Zwangsversteigerung.
4. Eintragung und Löschung von Verfügungsbeeinträchtigungen sowie ihre Auswirkung auf Eintragungsanträge

5. Eintragung und Löschung von Rechten in Abt. II des Grundbuchs
6. Eintragung von Einzel- und Gesamtgrundpfandrechten (ohne Rentenschulden und Höchstbetragshypotheken). Ausgehend von gängigen und in der Praxis besonders häufigen Grundpfandrechtsbestellungsurkunden der großen Kreditinstitute und Bausparkassen etc. sollen typische Problemstellungen sowie häufige Fehler und Mängel der Eintragungsbewilligungen behandelt werden.
7. Rangbestimmung, Rangänderung, Rangvorbehalt
8. Veränderung von Grundpfandrechten
9. Löschung, Teillöschung und Erlöschen von Grundpfandrechten
  - a) Problem der „Löschungsfähigen Quittung“
  - b) sogenannte „Pfandentlassung“ (Verzicht)
  - c) Verteilung
10. Zwangsvollstreckung im Grundbuch
  - a) Eintragung von Zwangssicherungshypotheken wegen Abgabebeforderungen für den Fiskus
  - b) Eintragung von Zwangssicherungshypotheken für sonstige Gläubiger
  - c) Pfändung von Grundpfandrechten
11. Eintragungen aufgrund einstweiliger Verfügungen
12. Eintragung von Wohnungseigentum und Erbbaurecht (Hierbei sollten anhand je eines typischen Falles die wichtigsten Problemstellungen und deren Lösung erarbeitet werden.)
13. Behandlung falscher, unzulässiger, nichtiger oder sonstiger fehlerhafter Eintragungen
14. Teilung, Vereinigung und Bestandteilszuschreibung von Grundstücken
15. Einarbeitung in SOLUMSTAR

**Hinweis:** Die Theorie zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch, zur Pfändung von Grundpfandrechten, zum Erbbaurecht und zu Veränderungen beim Wohnungseigentum wird erst im 6. Semester vermittelt.

### **III. Ausbildung im Nachlassrecht**

Die Ausbildung im Nachlassrecht findet gem. § 9 (1) BbgRPfIAV im 3. Semester statt.

#### **Inhalte:**

1. Einführung in Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle; Akten- und Registerführung; Funktion und Bedeutung der Nachlasskarteien
2. Fragen der Zuständigkeit
3. Besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen
4. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen
  - a) Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung

- b) Aufforderung zur Ablieferung von privat verwahrten Testamenten; Zwangsmaßnahmen
  - c) Eröffnungsverfahren; Wiedereröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen
  - d) Benachrichtigungen; Begriff des Beteiligten, Ermittlungspflichten
  - e) Bekanntgabe
  - f) Einsicht in Testamentsakten
5. Erbscheinsverhandlung; Beurkundungsrecht
- a) Antragsrecht
  - b) Antrag aufgrund gesetzlicher Erbfolge: notwendige Angaben und Nachweise; Probleme der Urkundenbeschaffung; andere Beweismittel
  - c) Antrag aufgrund einer Verfügung von Todes wegen; (Probleme bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen)
6. Erbscheinverfahren bei gesetzlicher Erbfolge
- a) Dispositionsbefugnis des Antragstellers und Amtsermittlungsgrundsatz
  - b) Verwertung der vorgelegten Urkunden und der angebotenen anderen Beweismittel; öffentliche Aufforderung nach §§ 26, 29, 352 d FamFG
  - c) Zwischenverfügungen
  - d) Rechtshilfe
  - e) Verfahren nach § 352 FamFG
  - f) Erteilung des Erbscheins
  - g) Zurückweisung des Antrags; Erfordernis hinreichender Begründung; Rechtsbehelf und Rechtsmittel
  - h) Entscheidung über die Kosten nach § 81 FamFG
7. Einziehung des Erbscheines; Kraftloserklärung; vorläufige Einziehung
8. Antrag auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses
9. Bestimmung der Inventarfrist (Fristbestimmung, Erbenfeststellung, amtliche Aufnahme)
- a) Erklärung der Ausschlagung, der Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft sowie der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist
  - b) Erklärung der Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen
  - c) Ermittlungs- und Benachrichtigungspflichten
10. Maßnahmen der Nachlasssicherung
- a) Prüfung der Voraussetzungen für die Einleitung von Fürsorge- und Sicherungsmaßnahmen
  - b) einzelne Fürsorge- und Sicherungsmittel, zu behandeln sind auch Maßnahmen aufgrund Landesrechts, einstweilige Maßregeln gem. § 1846 BGB
  - c) Anordnung der Nachlasspflegschaft; Auswahl und Bestellung der Nachlasspflegerin / des Nachlasspflegers; Aufgaben der Nachlasspflegerin / des Nachlasspflegers und die Überwachung durch das Nachlassgericht; Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten und bei Untauglichkeit der Nachlasspflegerin / des Nachlasspflegers

- d) Bemessung und Festsetzung der Vergütung der Nachlasspflegerin / des Nachlasspflegers
  - e) Aufhebung der Nachlasspflegschaft; Aushändigung des Nachlasses an die Erben; Hinterlegung des Nachlassbestandes zugunsten der unbekanntenen Erben
  - f) Klagepflegschaft; Funktion und Abgrenzung zur Nachlasspflegschaft
11. Voraussetzung und Verfahren zur Feststellung des Fiskuserbrechts; Erteilung des den Fiskus als Erben ausweisenden Erbscheines
  12. Nachlassverwaltung
    - a) Antragsrecht, Antragsinhalt
    - b) Anordnung der Nachlassverwaltung; Auswahl und Bestellung des Nachlassverwalters; Bekanntmachung und Wirkung der Anordnung
    - c) Aufhebung der Nachlassverwaltung
  13. Behandlung von Ausländernachlässen
  14. Einarbeitung in forumSTAR

**Hinweis:** Die Theorie zur Behandlung von Ausländernachlässen wird erst im 4. Semester vermittelt. Die Theorie zu den Maßnahmen der Nachlasspflegschaft und zur Nachlassverwaltung wird erst im 6. Semester vermittelt.

#### **IV. Ausbildung im Zivilprozess- und Kostenrecht**

Die Ausbildung im Zivilprozess- und Kostenrecht findet gem. § 9 (1) BbgRPfIAV im 3. Semester statt.

##### Inhalte:

1. Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise des Urkundsbeamten einer Abteilung der Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen; Akten- und Registerführung, Verfahrenserhebung
2. Übersicht über die Aufgaben
  - a) der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers
  - b) der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
  - c) der Kostenbeamtin / des Kostenbeamten
  - d) der Bezirksrevisorin / des Bezirksrevisors
  - e) der Justizkasse
3. Gerichtskostenberechnung unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Kostenverfügung über den Kostenansatz, die Mithaft, Rückzahlung und Umschreibung des Kostensolls
4. Aktenmäßige Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 104 ff. ZPO ab Antragstellung bis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, Abfassen von Kostenfestsetzungsbeschlüssen sowie von Abhilfe- bzw. Nichtabhilfeentscheidungen bei eingelegteter sofortiger Beschwerde

5. Aktenmäßige Bearbeitung von Vergütungsfestsetzungsverfahren gem. § 11 RVG ab Antragstellung bis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, Abfassen von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen sowie von Abhilfe- bzw. Nichtabhilfeentscheidungen bei eingelegter sofortiger Beschwerde, Verfahren bei Einwendungen des Antragsgegners
6. Überblick über die Aufgaben bei Prozesskostenhilfe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe, Festsetzung der Vergütung sowie der weiteren Vergütung aus der Landeskasse
7. Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen sowie ggf. die Vollstreckung von Ordnungsgeldern

## **C. 5. Semester**

### **I. Ausbildung im Strafvollstreckungsrecht**

Die Ausbildung in Strafvollstreckungssachen findet gem. § 11 BbgRPfIAO im 5. Semester statt.

#### Inhalte:

1. Prüfung der Zuständigkeiten und der Vollstreckungsvoraussetzungen
  - a) Zuständigkeiten
  - b) Vorliegen einer vollstreckungsfähigen Entscheidung
  - c) Rechtskraft
  - d) kein Vollstreckungshindernis
2. Die Vollstreckungseinleitung
  - a) Erfassen aller für die Vollstreckung relevanten Daten aus den Sachakten (insbesondere anrechenbare Zeiten)
  - b) Mitteilungspflichten nach MiStra, BZRG, KBA, GZR, AO
  - c) Feststellen des Eintretens von Nebenfolgen, insb. § 45 StGB, § 25 JuArbschG
  - d) Bundeszentralregisterauszüge anfordern, verwenden, verstehen
  - e) Nachricht vom Verfahrensausgang an Geschädigte auf deren Antrag
  - f) Berechnung der Sperrfrist gem. § 69a StGB
  - g) Suchvermerke zurücknehmen
  - h) Kostenbeamtenvorlage
3. Vollstreckung von Geldstrafen
  - a) Einforderung und Mahnung
  - b) Beitreibung
  - c) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
  - d) Freie Arbeit
  - e) Gewährung von Zahlungserleichterungen
4. Vollstreckung von Freiheitsstrafen
  - a) Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, Vollstreckungsplan

- b) Ladung zum Strafantritt
  - c) Aufnahmeersuchen
  - d) Vorführungs- und Haftbefehl
  - e) Fahndungsmaßnahmen
    - Ausschreibung zur Festnahme
    - Suchvermerk
    - Einwohnermeldeamtsanfragen
    - Hausermittlungen durch die Polizei
  - f) Überführungs- und Unterbrechungsersuchen
  - g) Behandlung von Freiheitsstrafen, welche zur Bewährung ausgesetzt sind
  - h) Vorbereitung der §§ 57, 57 a StGB Entscheidungen
5. Strafzeitberechnung
- a) Strafbeginn
  - b) Anrechnung
  - c) Unterbrechungen, Strafreist nach Unterbrechungen
  - d) Halbstrafen- und Zweidrittelzeitpunkt
  - e) Strafende
  - f) Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen
    - Vollstreckungsreihenfolge
    - Unterbrechungsmodell des § 454 b StPO
6. Nachträgliche Gesamtstrafenprüfung
- a) Vollstreckung von Gesamtstrafen
  - b) Gesamtstrafenprüfung
7. Vollstreckung von Nebenstrafe und Nebenfolgen
- a) Fahrverbot
    - Vollstreckungsmaßnahmen
    - Verbotsfristberechnung
  - b) Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit
  - c) Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung von Gegenständen
8. Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- a) Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung
    - Unterbringung im psychiatrischem Krankenhaus
    - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
    - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
    - Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Unterbringung
  - b) Sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung
    - Führungsaufsicht
    - Entziehung der Fahrerlaubnis
9. Ausgewählte Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde
- a) Strafaufschub (§ 456 StPO)
  - b) Strafausstand (§ 455 StPO)
  - c) Zurückstellung der Strafvollstreckung (§§ 35, 36 BtMG)

- d) Absehen von der Vollstreckung nach Abschiebung oder Auslieferung (§ 456 a StPO)
- 10. Behandlung von Gnadengesuchen
  - a) Entscheidung über Hemmung der Vollstreckung
  - b) Vorbereitung der Gnadenvorlage
  - c) Übersendungsbericht
- 11. Behandlung von Rechtsbehelfen in der Strafvollstreckung
  - a) Abhilfemöglichkeiten
  - b) Vorlage an das Gericht des ersten Rechtszugs (§§ 458, 459o StPO)
  - c) Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft (§ 21 StVollstrO, § 23 ff EGGVG)
- 12. Benutzung bzw. Kennenlernen moderner Informationstechnik und Software
  - a) MeStA
  - b) SAS
  - c) Abschöpfarchiv

**Hinweis:** Die Theorie zur Vermögensabschöpfung wird erst im 6. Semester vermittelt.

## II. Ausbildung im Betreuungsrecht

Die Ausbildung im Betreuungsrecht findet gem. §11 BbgRPfIAV im 5. Semester statt.

### Inhalte:

1. Einführung in Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle - Abt. Betreuungssachen Akten- und Registerführung
2. Anordnung der Kontrollbetreuung (§ 1896 Abs. 3 BGB)
3. Verpflichtungsgespräch
4. Umgang mit Publikum (persönlich, schriftlich, telefonisch), insbesondere mit Betreuerinnen / Betreuern und Betreuten
5. Anhörungen von Betreuten, insbesondere anlässlich einer Genehmigungsentscheidung z.B. nach § 1907 BGB
6. Entlassung und Neubestellung einer Betreuerin / eines Betreuers nach § 1908b Abs. 3 und 4 BGB
7. Entziehung der Vertretungsmacht der Pflegerin / des Pflegers und der Betreuerin / des Betreuers, § 1796 BGB ggf. i. V. m. § 1915 Abs. 1 bzw. § 1908 i. Abs. 1 BGB
8. Bestellung von Verfahrenspflegerinnen / Verfahrenspflegern, § 276 FamFG
9. Überwachung von Betreuerinnen / Betreuern, Pflegerinnen / Pflegern
  - a) Vermögensverzeichnis u.a. mit Grundstücken, Grundstücksrechten, Wertpapieren, Nachlassverbindlichkeiten
  - b) Anlegung von Geldern; Arten der regelmäßigen Anlegung
  - c) Behandlung von bei Einrichtung der Betreuung in anderer Form angelegtem Vermögen

- d) Rechnungslegung, insbesondere Feststellung von verdeckten genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften; Fragen des § 1843 Abs. 2 BGB
  - e) Maßnahmen nach § 1837 BGB / Inhalt und Grenzen der Beratungspflicht; Behandlung von Vergütungs- und Auslagenersatz- bzw. Aufwendungsersatzanträgen, §§ 1835 ff. BGB, §§ 168, 292 FamFG
  - f) Entlassung von Betreuerinnen / Betreuern, Pflegerinnen / Pflegern
  - g) Prüfung der Schlussrechnung, Abnahme der Schlussrechenschaftslegung, Vermittlung ihrer Annahme
  - h) Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Betreuung und Pflegschaft (§ 1893 BGB i.V. m. §§ 1915, 1908i Abs. 1 BGB)
10. Betreuungsgerichtliche Genehmigung, insbesondere
- a) bei Grundstücksgeschäften
  - b) im Zusammenhang mit einer Gründung bzw. einem Beitritt zu einer Gesellschaft oder deren Veräußerung
  - c) bei Kreditaufnahme
  - d) bei Verfügung über Konten
11. Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen
- a) Abwesenheitspflegschaft
  - b) Pflegschaft für unbekannte Beteiligte
  - c) Verfahrensrechtliche Besonderheiten, §§ 340 ff. FamFG
12. Einarbeitung in forumSTAR

### **III. Ausbildung im Zwangsvollstreckungsrecht**

Die Ausbildung im Zwangsvollstreckungsrecht findet gem. § 11 BbgRPfIAV im 5. Semester statt.

1. Geschäftsablauf
  - a) Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle, Akten- und Registerführung
  - b) Tätigkeit der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
2. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
  - a) Prüfung der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen an Hand von Vollstreckungsunterlagen des täglichen Geschäftsanfalls, für die Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen sollen nach Möglichkeit auch Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO und solche Vollstreckungstitel herangezogen werden, die eine Wiederholung der §§ 750 Abs. 2, 751, 765 ZPO zulassen
  - b) Prüfung und Behandlung von Vollstreckungshindernissen nach §§ 775, 776 ZPO und insbesondere § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO sowie § 89 InsO
3. Forderungspfändung
  - a) Verfahren zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Prüfung der bisherigen Vollstreckungskosten auf ihre Notwendigkeit nach §

788 ZPO; soweit im Geschäftsanfall vorkommend auch Kostenfestsetzung, Überprüfung des Kostenansatzes des Rechtsanwalts, Verfahren bei Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Behandlung von Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO und Abhilfe

- b) Pfändung des Arbeitseinkommens; hierbei insbesondere
    - Verfahren nach § 850c Abs. 4 ZPO,
    - Pfändung bevorrechtigter Gläubiger nach § 850d ZPO mit Berechnung des pfandfreien Betrages
    - Pfändung von Deliktsgläubigern nach § 850f Abs. 2 ZPO
    - Behandlung von Anträgen auf Änderung des unpfändbaren Betrages nach §§ 850f, 850g ZPO
  - c) Pfändung sonstiger Geldforderungen; hierbei insbesondere
    - Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
    - Pfändung von Gefangenengeldern
    - Pfändung von Versicherungsansprüchen
    - Pfändung von Sozialleistungsansprüchen
  - d) Pfändung des Girokontos des Schuldners; hierbei insbesondere
    - Behandlung von Anträgen nach § 850k ZPO; nach Möglichkeit auch Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle
    - Berechnung des freizugebenden Kontoguthabens, Vorabfreigabe nach § 850k Abs. 2 ZPO
    - Behandlung von Sozialleistungen nach § 850k Abs. 2 ZPO, § 54 SGB I (bzw. § 902 ZPO ab dem 01.12.2021)
  - e) Pfändung besonderer Ansprüche; hierbei insbesondere
    - Pfändung von Gesellschaftsanteilen
    - Pfändung von Erbteilen
    - Pfändung von Anwartschaftsrechten
  - f) Pfändung von Grundpfandrechten; hierbei insbesondere
    - Pfändung der Eigentümergrundschuld
    - Anordnung der Briefherausgabe
    - Überweisung des gepfändeten Grundpfandrechts nach wirksamer Pfändung
  - g) im Verfahren der Überweisung insbesondere Prüfung von Herausgabeanordnungen und Auskunftsanordnungen nach § 836 Abs. 3 ZPO
4. Verfahren zur Vermögensauskunft der Schuldnerin / des Schuldners und der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 802a, 802c ff., 882h ZPO
5. Hospitation
- a) um einen Einblick in die Bedeutung und praktische Relevanz der Zugriffswirkungen von Vollstreckungsmaßnahmen zu erhalten, ist den Studierenden die teilnehmende Beobachtung bei der Pfändung oder Wohnungsräumung durch die Gerichtsvollzieherin / den Gerichtsvollzieher zu ermöglichen
  - b) Rechtsantragstelle; der / dem Studierenden ist Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Aufnahme folgender Anträge und Klagen zu geben:

- Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO
  - Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO
  - Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO
  - Arrestantrag und Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung
  - Vollstreckungsschutz nach §§ 765a, 813a, 850k ZPO
6. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- a) Einstweilige Einstellung nach § 775 Nr. 2, 4 und 5 ZPO durch das Vollstreckungsgericht
  - b) Einstweilige Einstellung bei Rechtsbehelfen; hierbei insbesondere
    - Vollstreckungserinnerung nach § 766 Abs. 1 Satz 2 mit § 732 Abs. 2 ZPO
    - Vollstreckungsgegenklage und Drittwiderspruchsklage nach §§ 767, 771 Abs. 3, 769 Abs. 2 ZPO
7. Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts
- a) Entscheidungen zum Vollstreckungsschutz nach § 813a ZPO, § 850k ZPO und soweit anfallend § 851b ZPO
  - b) Entscheidungen zum besonderen Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO; hier soll besonders auf Tenorierung, Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Beschlusses Wert gelegt werden
8. Sonstige Verfahren
- a) Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO
  - b) Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Gläubiger nach § 114 ZPO
9. Einarbeitung in forumSTAR

**Hinweis:** Die Theorie zur Vollstreckungsgegenklage § 767 ZPO, Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO und zum Vollstreckungsschutz § 765a ZPO wird erst im 6. Semester vermittelt.

#### **IV. Ausbildung im Zwangsversteigerungsrecht**

Die Ausbildung im Zwangsversteigerungsrecht findet gem. §11 BbgRPfIAV im 5. Semester statt.

Anhand praktischer Fälle sollen folgende Gebiete veranschaulicht und vertieft werden:

1. Zwangsversteigerung eines oder mehrerer Grundstücke (Wohnungseigentum, Erbbaurecht)
  - a) Verfahrensbeginn
  - b) Entscheidung über Anträge auf Anordnung und Beitritt einschließlich der dazugehörigen Verfügungen
  - c) Zustellung und Ersuchen an das Grundbuchamt
  - d) Einstweilige Einstellung und Aufhebung des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen

- e) Fortsetzung des Verfahrens nach vorheriger einstweiliger Einstellung
  - f) Verkehrswertfestsetzung
  - g) Bestimmung des Versteigerungstermins
  - h) Vorbereitung des Termins (Entwurf des geringsten Gebots)
  - i) Durchführung des Versteigerungstermins
  - j) Zuschlagsentscheidung (Wirkung, Rechtsmittel, Vollstreckungstitel)
  - k) Verteilungsverfahren (Teilungsplan, Anmeldungen, Widerspruch)
  - l) Ausführung des Teilungsplans und Grundbuchberichtigung
2. Teilungsversteigerung
  3. Zwangsverwaltung

**Hinweis:** Die Theorie zur Teilungsversteigerung und Zwangsverwaltung wird erst im 6. Semester vermittelt.

## **V. Ausbildung im Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahren bzw. Insolvenzrecht**

Die Ausbildung im Handelsregisterrecht oder Insolvenzrecht findet gem. §11 BbgRPfIAV im 5. Semester statt.

Ausbildung am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers im Handelsregistergericht

1. Anhand einfacher Fälle, etwa eines Antrages auf Eintragung eines Einzelunternehmens, sollen der Geschäftsablauf im Handelsregister und die wichtigsten verfahrens- und beurkundungsrechtlichen Vorschriften behandelt werden
2. Erläuterung und Übung der Zwischen- und Eintragungsverfügungen
3. Behandlung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Eintragung einer Personenhandelsgesellschaft und einer Kapitalgesellschaft
4. Behandlung der in das Handelsregister – Abt. A – einzutragenden Veränderungen einschließlich des Gesellschafterwechsels
5. Gesellschafterwechsel bei einer GmbH
6. Behandlung der in das Handelsregister – Abt. B – einzutragenden Veränderungen; Schwerpunkt soll das Zustandekommen von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über Veränderungen der Vertreterverhältnisse sein
7. Auflösung und Beendigung von Personen- und Kapitalgesellschaften
8. Einarbeitung in die elektronische Registerführung

Ausbildung am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers im Insolvenzgericht

1. Überblick zum Insolvenzeröffnungsverfahren
  - a) Teilnahme an Anhörungsterminen der Richterin / des Richters
  - b) Besprechung der Entscheidungen der Insolvenzrichterin / des Insolvenzrichters

- c) Kostenbehandlung und Vergütungsberechnung
- 2. Eröffnetes Insolvenzverfahren
  - a) Gläubigerversammlungen
    - Erstellen bzw. Übernahme von Terminbestimmungen aus dem richterlichen Eröffnungsbeschluss
    - Vorbereitung von Gläubigerversammlungen
    - Überblick zu den Stimmrechten
    - Teilnahme an Gläubigerversammlungen (Berichtstermin, Prüfungstermin)
  - b) Prüfung der Insolvenztabelle
    - vom Insolvenzverwalter übermittelte Forderungsanmeldungen prüfen
    - Tabellenführung
  - c) Aufsicht gegenüber Insolvenzverwalter
    - Abfordern von Berichten, Zwangsmaßnahmen
    - Prüfung von Berichten
  - d) Entscheidungen nach § 36 Abs. 4 InsO
  - e) Verfahrensbeendigung
    - Prüfung von Masselosigkeit, Verfahrenskostenberechnung
    - Prüfung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters
    - Schlusstermin, Verteilungsprüfung
  - f) Verfahren der Kostenstundung
    - Erläuterung zur Prüfung der Stundung im richterlichen Eröffnungsverfahren
    - Prüfung der Stundungsvoraussetzungen für das RSB-Verfahren
    - Vorzeitige Aufhebung der Stundung
  - g) Vergütung des Insolvenzverwalters
- 3. Restschuldbefreiung - Grundlagenvermittlung erst im 6. Semester -
  - a) Ankündigung der Restschuldbefreiung
    - Prüfung der Voraussetzungen
    - Verfahrensdurchführung
    - Verhandlung im Schlusstermin
- 4. Insolvenzanfechtung §§ 129 ff. InsO